

Bankgeheimnis im Wandel

Perspektiven fürs Private Banking – Ein bevorstehender massiver Geldabfluss ist unwahrscheinlich

TEODORO D. COCCA

Die vom Bundesrat beschlossene Lösung, die vormaligen Vorbehalte gegen Art. 26 des OECD-Musterabkommens zurückzuziehen, stellt einen historischen Schritt in der Entwicklung des Bankgeheimnisses schweizerischer Prägung dar. Ob es in der Tat ein Befreiungsschlag war, hängt massgeblich vom weiteren Verhalten des Bundesrats und des Finanzplatzes ab.

Bezogen auf die zentrale Frage, inwiefern von einem Geldabfluss im Private Banking auszugehen ist, sind folgende Überlegungen anzuführen: Das Schreckgespenst eines direkten Informationsaustauschs konnte abgewendet werden, was positiv zu werten ist. Die Eingeständnisse der Schweiz wurden auch von anderen Offshore-Zentren gemacht. Damit steht steuersensitivem Geld kein alternativer Finanzplatz mehr zur Auswahl, der besser vor dem Zugriff von Steuerbehörden schützen würde. Deshalb gibt es keinen unmittelbaren Anreiz, Gelder aus der Schweiz abzuziehen.

Zweifel an Rechtssicherheit

Steuerlich nicht deklariertes Geld ist nicht sehr mobil. Jede elektronische Überweisung hinterlässt Spuren und erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Überführung. Bargeldbewegungen erlauben umgekehrt keine grossvolumigen Transaktionen. Beides spricht gegen einen unmittelbar bevorstehenden Geldabfluss. Die internationale Private-Banking-Kundschaft wird die Detailregelungen abwarten, die nun bei der Neuverhandlung der Musterabkommen durch die Schweiz eingeführt werden. Die vom Bundesrat geäusserte Absicht, keine Rückwirkung zuzulassen und

lange Übergangsfristen auszuhandeln, würde einen möglichen Abfluss von Geldern erheblich eindämmen.

Die Schweiz wird – zusammen mit anderen Ländern – auf einer sogenannten grauen Liste der OECD geführt. Wesentlich erscheint, dass am G-20-Treffen in London vom 2. April keine automatischen Sanktionen beschlossen wurden für den Fall, dass ein Land länger auf der grauen oder der schwarzen Liste bleibt.

Besorgniserregender erscheint das Gesetz gegen Steuerhinterziehung, auf das sich die grosse Koalition in Deutschland geeinigt hat. Privatpersonen und Firmen müssen künftig umfassend Auskunft über Aktivitäten in sogenannten Steueroasen geben, andernfalls drohen steuerliche Nachteile. Zudem sollen die Finanzbehörden mehr Prüfungsrechte erhalten. Sanktionsmöglichkeiten können durch den Minister länderspezifisch erlassen werden. Die bedeutenden Kundenabflüsse der UBS seit der Eskalation des Steuerdisputes mit der US-Steuerbehörde unterstreichen die Gefahr, die einer Aufgabe des Bankgeheimnisses für den Private-Banking-Standort innewohnt. Die Zweifel an der Rechtssicherheit, die im Rahmen dieses Steuerstreits laut wurden, müssen unmissverständlich korrigiert werden. Zweifel dieser Art dürften schwerer wiegen als das Einlenken bei der Amtshilfe.

Die Summe dieser Gründe spricht kurzfristig gegen eine massive Kapitalflucht ausländischer Kundengelder von Schweizer Bankkonten. Die grösste Gefahr könnte dann drohen, wenn es Länder wie Frankreich oder Deutschland verstehen, durch attraktiv ausgestaltete Steueramnestien die breite Repatriierung von Geldern zu erwirken. Wie der

«Scudo Fiscale» Italiens 2001 gezeigt hat, kann das beachtliche Geldbewegungen auslösen.

Details werden entscheiden

Mittelfristig wird sich zudem zeigen müssen, was unter einem «begründeten Verdacht» zu verstehen ist und wie das im Rahmen von Amtshilfeverfahren ausgelegt wird. Ohne Zweifel ergeben sich hier Spielräume für Ermessensentscheide und unterschiedliche Usancen zwischen Staaten. Es wird sich auch zeigen müssen, wie die Hochsteuerländer selbst das Instrument der Amtshilfe einsetzen werden. Es ist nicht zwingend von einer Welle von Amtshilfesuchen auszugehen, da sich die Behörden aus Effizienzüberlegungen auf grosse und eindeutige Fälle beschränken könnten. Das liefe wiederum auf die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung (unklare, kleine Fälle) und Steuerbetrug (klare, grosse Fälle) hinaus.

Die Details werden darüber entscheiden, ob und wie sich die Amtshilfe in der Praxis verändern wird. Eine Beurteilung scheint deshalb noch verfrüht. Den Finanzplatz auf das fiskalische Bankgeheimnis zu reduzieren, ist auf jeden Fall falsch. Nicht der gesamte Private-Banking-Standort steht auf dem Spiel, aber es darf auch nicht ignoriert werden, dass sich das Kundenverhalten in einem Änderungsprozess befindet, in dem die Abschaffung des fiskalischen Bankgeheimnisses nur einen Faktor unter vielen bildet. Schweizer Banken sollten sich darauf vorbereiten, um optimal reagieren zu können.

Teodoro D. Cocca ist Professor für Asset Management an der Johannes Kepler Universität Linz und Lehrbeauftragter an der Universität Zürich.